

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

owic

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Auflösung der Großrepublik von Central-Amerika in die Republiken Honduras, Nicaragua und Salvador.
2. Bestallung eines General-Consuls der Republik Peru.
3. k. k. Krankenanstalt Erzherzogin Sophien-Spital-Stiftung. — Erzherzog Karl Ludwig-Kranken-Pavillon. — Kenyon-Pavillon.
4. Zulassung von Frauen zu den medicinischen Studien und zum Doctorate der gesammten Heilkunde.
5. Zulassung von Frauen zum pharmaceutischen Berufe.
6. Entscheidungen über den Umfang von Gewerbebefugnissen.
7. Benützung des Anweisungsverkehrs der k. k. Postsparcassa auch für Militärtag-Einzahlungen.
8. Unzulässigkeit der Verwendung von Stampfgeldern für die Eintragung der im Sinne der §§ 94: 1 und 2, 98: 1 lit. c der Wehrvorschriften I. Theil formulierten Gutachten und Beschlüsse bei der Stellung in die Stellungslisten.
9. Verwendung von gedrückten Gipsplatten des A. Scheffel & A. Ruhe.
10. Aufstellung der hauptzollamtlichen Expostur in der Hofmarkthalle.

11. Die Ertheilung von Hansierbefugnissen ist auf besonders rüchsigwürdige Petenten zu beschränken.
12. Abgrenzung des II. und IX. Wiener Schul-Inspectionbezirktes.
13. Gift-Verschleiß.
14. XX. Gemeindebezirk Brigittenau.
15. Ad. Einschaltung der Mühenthal'schen Gasdruck-Regulatoren (Gaspar-Apparate) „Haarscharf“.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

16. Die Verwendung von Facharbeitern in den städtischen Ämtern.
 17. Interpellations-Beantwortungen — deren actenmäßige Verfassung durch den Magistrat.
- #### III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:
18. Abänderung der Bestimmungen, betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweinefuche).
- Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1900 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Auflösung der Großrepublik von Central-Amerika in die Republiken Honduras, Nicaragua und Salvador.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß ddo. 8. Februar 1900, Z. 757/Pr. (M.-Z. 11029/XVIII), dem Magistrate Wien Folgendes mitgetheilt:

Wie dem k. und k. Ministerium des Äußern in officieller Weise mitgetheilt wurde, hat sich die seinerzeit aus den Republiken von Honduras, Nicaragua und Salvador gebildete Großrepublik von Central-Amerika (Republica Mayor de Centro-America) wieder aufgelöst, und haben die genannten drei Staaten ihre frühere äußere Souveränität und somit auch ihre frühere selbständige Vertretung nach außen hin reasumiert.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1900, Z. 569/M. Z., mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß in Consequenz der Auflösung des Verbandes der gedachten Großrepublik auch das Mandat des Honorar-Generalconsuls Alexander Singer in Wien, auf welche sich der hierortige Erlaß vom 26. October 1897, Z. 7698/Pr., bezieht, als erloschen anzusehen ist, und daß der Name des genannten Consularfunctionärs in den Ständeslisten des k. und k. Ministeriums des Äußern bereits gestrichen wurde.

2.

(Bestallung eines General-Consuls der Republik Peru.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß ddo. 25. Mai 1900, Z. 3009/Pr. (M.-Z. 73900/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschlieung vom 21. April 1900 dem österreichischen Staatsangehörigen Robert Fornig in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines General-Consuls der Republik Peru in Wien, unter der Bedingung, daß hiedurch in seinen staatsbürgerlichen und Jurisdictionsverhältnissen keinerlei Änderung eintrete, allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichen Bestallungs-Diplome das Equatur huldreichst zu ertheilen geruht.

Von dieser Allerhöchsten Schlussfassung wird mit dem Beifügen Mittheilung gemacht, daß der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft anzuerkennen und zur Ausübung seiner Consular-Functionen zuzulassen ist. Hiemit erledigt sich der Bericht vom 21. August 1899, Z. 4061/Pr.

3.

(k. k. Krankenanstalt Erzherzogin Sophien-Spital-Stiftung. — Erzherzog Karl Ludwig-Kranken-Pavillon. — Kenyon-Pavillon.)

Statthalter Graf Kielmansegg hat mit Erlaß vom 20. Juli 1900, Z. 63703 (M.-Z. 89795/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschlieung vom 27. Juni 1900 die Übernahme des Erzherzogin Sophien-Spitals in die Verwaltung der n.-ö. Statthalterei namens des Wiener k. k. Krankenanstaltenfondes allergnädigst zu genehmigen und allergnädigst zu gestatten geruht, daß diese Anstalt den Namen „k. k. Krankenanstalt Erzherzogin Sophien-Spital-Stiftung“, ferner der neu zu erbauende chirurgische Pavillon den Namen „Erzherzog Karl Ludwig-Kranken-Pavillon“ führe.

Der gegenwärtig bestehende Kranken-Pavillon erhält die Bezeichnung „Kenyon-Pavillon“.

In Folge Ermächtigung des Herrn Ministerpräsidenten als Minister des Innern wird die Anstalt mit 1. August 1900 in den h. o. Betrieb übernommen, unter sofortiger voller Ausnützung des Belagrumes von zusammen etwa 80 Betten für die beiden derzeit bestehenden Abtheilungen.

Der bisherige Vorstand der chirurgischen Abtheilung Dr. Guido v. Eöröl wurde zum Primararzt I. Classe ernannt und bleibt provisorisch mit der Leitung der Anstalt und der medicinischen Abtheilung betraut.

Die Projecturgeschäfte und im Sinne des § 2, Alinea 3 der Todtenbeschau-Ordnung für Wien (L.-G.-Bl. Nr. 31 ex 1900) die Todtenbeschau werden bis auf weiteres dem Projector des k. k. Krankenhauses Wieden (oder dessen Stellvertreter) übertragen.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Ersuchen in Kenntnis gesetzt, die unterstehenden Ämter und Organe entsprechend zu verständigen.

Eine gegenständliche Kundmachung erscheint demnächst im n.-ö. Landesgesetzblatte.

4.

(Zulassung von Frauen zu den medicinischen Studien und zum Doctorate der gesammten Heilkunde.)

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 3. September

1900, betreffend die Zulassung von Frauen zu den medicinischen Studien und zum Doctorate der gesammten Heilkunde (N.-G.-Bl. Nr. 149):

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 31. August 1900 wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern in Betreff der Zulassung von Frauen zu den medicinischen Studien und zum Doctorate der gesammten Heilkunde an den inländischen Universitäten Nachstehendes angeordnet:

§ 1.

Den Decanen der medicinischen Facultäten der Universitäten wird es vorbehalten, der Zustimmung des Professoren-Collegiums gestattet, Frauen, welche die im Nachstehenden bezeichneten Bedingungen erfüllen, über ihr schriftliches und ordnungsmäßig belegtes Ansuchen zur Immatrikulation als ordentliche Hörerinnen der medicinischen Facultät zuzulassen.

Zum Falle der Nichtzulassung steht der Aufnahmswerberin der Recurs an den Minister für Cultus und Unterricht offen.

§ 2.

Als Bedingungen zur Aufnahme haben zu gelten:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft;
2. die erfolgreiche Ablegung der in der hierortigen Ministerial-Verordnung vom 9. März 1896, N.-G.-Bl. Nr. 18, näher bezeichneten Prüfung (Reifeprüfung) an einem öffentlichen inländischen oder vom Minister für Cultus und Unterricht für gleichwertig erkannten ausländischen Gymnasium; auch in letzterem Falle muß die Reifeprüfung frühestens im Laufe des 18. Lebensjahres abgelegt worden sein.

§ 3.

Die hinsichtlich der Immatrikulation sowie der Inscription ordentlicher Hörer geltenden Vorschriften haben auch auf die Hörerinnen Anwendung zu finden.

§ 4.

Sofern diese immatrikulierten Frauen auf Grund ihrer Studien die Erwerbung des Doctorgrades der gesammten Heilkunde anstreben, haben sie behufs Erlangung des Absolutoriums den vorgeschriebenen Studiengang einzuhalten.

Ausnahmsweise können hiebei in derselben Weise wie bei Studierenden einzelne Vorlesungen oder Semester, welche Frauen an in- oder ausländischen Facultäten besucht haben, vom Minister für Cultus und Unterricht nach Anhörung des Professoren-Collegiums angerechnet werden.

§ 5.

Behufs Erwerbung des Doctordiploms und der damit verbundenen Berechtigung zur Ausübung sämtlicher Zweige der ärztlichen Praxis nach Maßgabe der diesfalls erlassenen besonderen Bestimmungen haben sich die Candidatinnen unter Vorbringung der vorgeschriebenen Belege den strengen Prüfungen nach der geltenden medicinischen Rigorosen-Ordnung zu unterziehen.

§ 6.

Die hierortige Ministerial-Verordnung vom 19. März 1896, N.-G.-Bl. Nr. 45, betreffend die Nostrification der von Frauen im Auslande erworbenen medicinischen Doctordiplome, wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Studienjahr 1900/01 in Kraft.

5.

(Zulassung von Frauen zum pharmaceutischen Berufe.)

Verordnung des Ministerpräsidenten als Leiters des Ministeriums des Innern, sowie des Ministers für Cultus und Unterricht vom 3. September 1900, betreffend die Zulassung von Frauen zum pharmaceutischen Berufe (N.-G.-Bl. Nr. 150):

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 31. August 1900 wird von den Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht in Betreff der Zulassung von Frauen zum pharmaceutischen Berufe Nachstehendes angeordnet:

§ 1.

Frauen können unter den im Nachstehenden aufgestellten Bedingungen zur Ausübung des pharmaceutischen Berufes zugelassen werden.

§ 2.

Als allgemeine Voraussetzungen für den Eintritt von Frauen in diesen Beruf haben zu gelten:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft;
2. der Nachweis, daß die Aufnahmswerberin zur Zeit ihres Eintrittes in den pharmaceutischen Beruf mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat;
3. daß sie laut eines beizubringenden, vom Amtsarzte der politischen Behörde des Wohnortes ausgestellt oder eines von diesem befristeten ärztlichen Zeugnisses die entsprechende physische Eignung besitzt.

§ 3.

Rückichtlich der Vorbildung ist für die Aufnahme von Frauen in den pharmaceutischen Beruf erforderlich:

- a) der Nachweis, daß die Aufnahmswerberin die ersten sechs Classen eines öffentlichen inländischen Gymnasiums oder einer solchen Realschule als Privatistin mit Erfolg absolviert hat; fallweise können die an einer solchen Anstalt des Auslandes zurückgelegten Studien vom Minister für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern als gültig anerkannt werden; oder
- b) die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung im Ausmaße der Forderungen der ersten sechs Classen eines Gymnasiums oder einer Realschule, und zwar an einem öffentlichen inländischen oder vom Minister für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für gleichwertig erkannten ausländischen Gymnasium, beziehungsweise einer Realschule.

Wenn in diesen beiden Fällen Realschulzeugnisse beigebracht werden, so ist auch eine an einem öffentlichen Gymnasium mit Erfolg abgelegte Prüfung aus der lateinischen Sprache im Umfange der Anforderungen für die ersten sechs Gymnasialclassen auszuweisen.

Die Einrichtung dieser besonderen Prüfungen wird durch eine besondere Verordnung bestimmt werden.

§ 4.

Auf Grund der in den §§ 2 und 3 angeführten Belege kann die Aufnahmswerberin mit Zustimmung des betreffenden Apotheken-Filial- und Haupt-Gremiums, beziehungsweise in Tirol, Vorarlberg und Dalmatien mit Zustimmung der politischen Landesbehörde in die Apothekerlehre eintreten.

§ 5.

Vorbehaltlich der für die Ausübung des Apothekendienstes durch Pharmaceutinnen erlassenen besonderen Bestimmungen finden auf dieselben alle, die Apothekerlehre und die Tirolcinalprüfung, das pharmaceutische Universitätsstudium und die Prüfungen zum Magisterdiplome geltenden allgemeinen Vorschriften gleichmäßige Anwendung.

§ 6.

Das nach Absolvierung des pharmaceutischen Universitätsstudiums und nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen erworbene Magisterdiplom berechtigt die Inhaberin, sich im Apothekendienste als diplomierter pharmaceutischer Assistent zu verwenden.

Zur Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke ist außer der Zurücklegung des vorgeschriebenen Quinquenniums die besondere Bewilligung des Ministeriums des Innern erforderlich.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. October 1900 in Kraft, wonach die Aufnahme von Assistentinnen in die pharmaceutischen Universitätsstudien frühestens mit dem Studienjahre 1903/04 stattzufinden hat.

6.

(Entscheidungen über den Umfang von Gewerbebefugnissen.)

Anlässlich des Ansuchens einer Gewerbegeossenschaft um eine Entscheidung über die Zulässigkeit gewisser Arten der Ausübung eines Gewerbes hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 3. September 1900, Z. 67440, eröffnet, daß sich die k. k. n.-ö. Statthalterei zu einer Entscheidung im Sinne des § 36, Alinea 2 der Gewerbeordnung aus Anlaß der erwähnten Eingabe nicht bestimmt findet, weil derlei Entscheidungen nur behufs Behebung von begründeten Zweifeln den Umfang eines concreten Gewerbe-rechtes eines bestimmten Gewerbetreibenden, nicht aber für die Zwecke der generellen Umschreibung der Gewerbe-rechte ganzer Kategorien von Gewerbetreibenden zulässig sind. (N.-Z. 101683/XVII.)

7.

(Benützung des Anweisungsverkehres der k. k. Postsparcassa auch für Militärtax-Einzahlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 10. September 1900, Z. 76680 (N.-Z. 102972/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 17. August 1900, Z. 20209 II b, hat das k. k. Finanzministerium einvernehmlich mit dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Obersten Rechnungshofe eröffnet, daß die Benützung des Anweisungsverkehres der k. k. Postsparcassa auch für Militärtax-Einzahlungen zulässig ist, nachdem im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 26. November 1897, N.-G.-Bl. Nr. 272, alle Zahlungen mit Ausnahme der Zollzahlungen an alle k. k. Steuerämter (Hauptsteuerämter) in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, dann an die k. k. Finanzcassen in Wien auch im Wege des k. k. Postsparcassamtes geleistet werden können.

Zum Interesse der Förderung dieser Zahlungsart ist in die Militärtaxbemessungs-Erkenntnisse nach Analogie der rückichtlich anderer Kategorien von

öffentlichen Abgaben bereits bestehenden Einführung ein bezüglicher Hinweis aufzunehmen.

Dieser Passus, welcher in den Bemessungskenntnissen nach der Bezeichnung der Perceptionscassa einzuschalten kommt, hat zu lauten:

„Militärarzabgaben können, sofern sie bei den landesfürstlichen Steuerämtern zu entrichten sind, nicht nur unmittelbar bei diesen Cassen, sondern auch bei allen k. k. Postämtern im Wege des Anweisungsverfahrens der k. k. Postsparcassa unter Benützung der für Zahlungen an die Steuerämter aufgelegten bei allen Verschleißstellen von Postwertzeichen erhältlichen Einzahlungsscheine geleistet werden.“

Bis zu einer Renauflage der gegenwärtig in Verwendung stehenden Druckformen kann der oben bezeichnete Zusatz mittels Stampiglienaufdruckes oder auf einer, dem Militärarzabmessungs-Erkenntnis beizufügenden Altonge ersichtlich gemacht werden.

Bei diesem Anlasse hat sich das Ministerium für Landesverteidigung außerdem zu folgenden Anordnungen veranlaßt gefunden:

Bei einer Renauflage der erwähnten Druckformen ist das im Formulare enthaltene Wort „Gulden“ durch „Kronen“ zu ersetzen; in der Rechtsmittelbelehrung ist der Vordruck des Wortes „Gemeindevorlesung“ zu eliminieren.

Insofern ein Bedürfnis danach besteht, den Militärarzabmessungs-Erkenntnissen den Empfangschein unten beidrucken und den Rand behufs leichter Abtrennung des Empfangscheines perforieren zu lassen, obwaltet hiergegen kein Bedenken.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Magistrat in Wien, an die Stadträthe in Wiener-Neustadt und in Waidhofen an der Ybbs.

8.

(Unzulässigkeit der Verwendung von Stampiglien für die Eintragung der im Sinne der §§ 94: 1 u. 2 und 98: 1 lit. c der Wehrvorschriften I. Theil formulierten Gutachten und Beschlüsse bei der Stellung in die Stellungslisten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 10. September 1900, Z. 80478 (M.-Z. 102986/XVI), nachstehenden Erlaß hinausgegeben:

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium aus Anlaß einer gestellten Anfrage eröffnet, daß im Hinblick auf die Wichtigkeit der Stellungslisten die Verwendung von Stampiglien für die Eintragung der im Sinne der §§ 91: 1 und 2 und 98: 1, lit. c der Wehrvorschriften, I. Theil, formulierten Gutachten und Beschlüsse bei der Stellung in die Stellungslisten unzulässig ist.

Dies wird über Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 31. August 1900, Nr. 28481/8525 II a, zur Danachachtung zur Kenntnis gebracht.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

9.

(Verwendung von gedübelten Gipsplatten des A. Scheffel & A. Ruhe.)

In Erledigung des Ansuchens des A. Scheffel & August Ruhe in Wien, VIII., Lerchensfelderstraße 70, wurde zufolge Magistrats-Beschlusses vom 13. September 1900, Z. 90743/IX, die Verwendung von gedübelten Gipsplatten des A. Scheffel & August Ruhe unter folgenden Bedingungen und mit der Einschränkung für zulässig erklärt, daß diese Platten zur Abgrenzung der Aborte von Wohn- oder Küchenräumen nicht verwendet werden dürfen:

1. Die aus Gips, Lohe und Kesselschlacke hergestellten Platten werden im Sinne des Schlusssatzes des § 37 der Bauordnung nur insoweit als Baumaterial für Wände in Wien als zulässig erklärt, als diese Platten dem überreichten Muster und der bekanntgegebenen Zusammenfügung entsprechen.

2. Die Platten dürfen nur aus vollkommen trockenen Platten hergestellt werden. Die Platten müssen untereinander viermal verdübelt, sowie mit den anstoßenden Gebäudewänden zur Verhinderung des Umfallens mit Gipsmörtel gut verbunden werden.

3. Die aus gedübelten Gipsplatten hergestellten Wände dürfen zur Abtrennung einzelner Bestandtheile einer Wohnung oder eines Geschäftslocales, jedoch nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen oder Geschäftslocales, und zwar nur dann angewendet werden, wenn diese Wände keiner Belastung ausgesetzt und nicht höher als ein gewöhnliches Stockwerk ausgeführt werden. Die Wände müssen bei einer Zimmertiefe bis 5.50 m und normaler Stockwerkhöhe in unverputztem Zustande eine Dicke von mindestens 5 cm besitzen. Bei Wänden von größerer Länge oder Stockwerkhöhe hat die Wandstärke mindestens 7 cm zu betragen. Nach Sachlage der örtlichen Verhältnisse können auch andere Wandstärken zur Verwendung kommen. Die aus gedübelten Gipsplatten hergestellten Wände können bei untergeordneten und provisorischen Objecten auch als Umfassungswände, jedoch nicht an Stelle der Feuermauern zur Anwendung gelangen, wenn nicht sicherheitspolizeiliche oder andere Rücksichten gegen die Anwendung dieses Materiales sprechen, worüber im einzelnen

Falle die Entscheidung der Baubehörde nunmehr vorbehalten bleiben muß, als Gipswände bei Durchdringung eine Verminderung der Festigkeit zeigen.

4. Die beabsichtigte Ausführung von gedübelten Gipswänden ist in den Consensplänen anzuzuwiesen.

5. Die Aufstellung solcher Wände hat in der Regel auf Traversen zu erfolgen und gehört zu den Befugnissen der concessionierten Baugewerbetreibenden, nachdem es sich hier um sicherheitspolizeiliche Rücksichten, insbesondere auch um die Beurtheilung der Tragfähigkeit von Decken und Trägern handelt.

6. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen, eventuell die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen mit diesem Baumaterialie bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten Musterplatten wurden dem Stadtbauamte zur Aufbewahrung übergeben.

10.

(Auflassung der hauptzollamtlichen Expositur in der Großmarkthalle.)

Zufolge Kundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 15. September 1900, R.-G.-Bl. Nr. 157, wird die hauptzollamtliche Expositur in der Großmarkthalle (für Hallenartikel) in Wien mit 1. November 1900 aufgelassen.

11.

(Die Ertheilung von Hausierbefugnissen ist auf besonders rüchrichtswürdige Petenten zu beschränken.)

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. September 1900, Z. 69185 (M.-Z. 104979/XVIII):

Aus dem dem k. k. Handelsministerium vorgelegten Ausweisen über die Zahl der im Jahre 1899 neu ertheilten verlängerten und vidirten Hausierbewilligungen geht hervor, daß die Zahl der neuertheilten Hausierbewilligungen gegen das Jahr 1899 neuerlich abgenommen hat.

Nachdem die Klagen über die Beeinträchtigung der stabilen Handelsgeschäfte durch den Hausierhandel noch immer fortdauern und es angezeigt erscheint, auch weiterhin über die Zahl der bisher jährlich ertheilten Hausierbewilligungen nicht hinauszugehen, werden infolge Erlasses des genannten k. k. Ministeriums vom 19. Juli 1900, Z. 26121, alle politischen Behörden erster Instanz in Niederösterreich neuerlich angewiesen, die Ertheilung von Hausierbefugnissen auf besonders rüchrichtswürdige Petenten zu beschränken und über die Ziffer des Vorjahres nicht ohne die triftigsten Gründe, welche in der betreffenden statistischen Nachweisung von Fall zu Fall anzugeben sind, hinauszugehen.

12.

(Abgrenzung des II. und IX. Wiener Schul-Inspectionbezirk.)

Der Bezirksschulrath der Stadt Wien hat mit Erlaß vom 20. September 1900, G.-Z. 7495, sämtlichen Schulleitungen Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des k. k. n.-ö. Landeschulrathes vom 17. September 1900, Z. 10526, hat der Herr Minister für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 29. August 1900, Z. 24154, die Abgrenzung des II. und IX. Wiener Inspectionsbezirkes dahin, daß Zwischenbrücken aus dem II. Inspectionsbezirk ausgeschieden und dem IX. Inspectionsbezirk zugewiesen werde, so daß nunmehr der II. Inspectionsbezirk nur aus dem nach dem neuen Gemeindestatute begrenzten II. Gemeindebezirk und der IX. Inspectionsbezirk aus dem IX. und dem nach dem neuen Gemeindestatute begrenzten XX. Gemeindebezirk zu bestehen haben wird, zu genehmigen gefunden.

Hievon wird die Bezirkssection in die Kenntnis gesetzt.

13.

(Gift-Verschleiß.)

Das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk hat mit Decret vom 24. September 1900, Z. 6975, dem Gemischtwarenhändler Michael Wallace, L. Rärnthnerstraße 30, die Concession zum Verschleiß von Giften unter den bestehenden Normen verliehen. Diese Concession wurde unter der Zahl 1433 in das Gewerbeverzeichniss eingetragen.

14.

(XX. Gemeindebezirk Brigittenau.)

Magistrats-Director Tachau hat mit Erlaß vom 29. September 1900, Z. 99592/IV, Nachstehendes bekanntgegeben:

In dem Verzeichnisse der Straßen, Gassen und Plätze des XX. Bezirkes, welches der hieramtlichen Erledigung vom 17. August 1900, Z. 68957 (Siehe Amtsblatt Nr. 78 „Gehehe“ zc. IX, 26, pag. 82), angeschlossen wurde, ist irrthümlich der Bruckenhafen (oder auch Brückenhausen geschrieben) als zum XX. Bezirk gehörig angegeben worden.

Es wolle richtiggestellt werden, daß derselbe, da er am linken Ufer des Donauflusses liegt, zum II. Bezirke gehört.

15.

(Ad Einschaltung der Mähleenthal'schen Gasdruck-Regulatoren [Gaspar-Apparate] „Saarscharf.“)

Die n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 13. October 1900, Z. 88370 (M.-Z. 111926/XIV), nachstehende Verfügung getroffen:

Mit dem Erlaß vom 15. September 1900, Z. 100484, hat der Wiener Magistrat als politische Behörde erster Instanz eine „Vorschrift über die Einschaltung der Gasdruck-Regulatoren (Gaspar-Apparate) „Saarscharf“ der Gesellschaft für Gaspar-Apparate, Mähleenthal & Comp. in die Hausleitungen Wiens“, festgesetzt und die allgemeine Verlautbarung dieser Vorschrift durch die magistratischen Bezirksämter, sowie im Wege des Amtsblattes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien verfügt, in welchem dieselbe auch tatsächlich, und zwar in der Nummer 78, vom 28. September 1900, auf Seite 81 und 82 kundgemacht wurde.

Ich finde die Vollziehung dieser mit allgemeiner Geltung im Gebiete der Gemeinde Wien erlassenen Vorschrift gemäß § 107 des Gemeindestatutes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 24. März 1900, R.-G.-Bl. Nr. 17, von amtswegen zu sistieren, weil dieselbe gegen bestehende Gesetze verstößt und den Wirkungsbereich der Gemeinde, im concreten Falle jenen des Wiener Magistrates als politischer Behörde erster Instanz überschreitet, ferner auszusprechen, daß über die Zulässigkeit der Einbauung der in Rede stehenden Regulatoren vom Wiener Magistrat und von den magistratischen Bezirksämtern als Gewerbebehörden nur in Handhabung und im Rahmen der in der Ministerial-Verordnung vom 9. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 76, vorgeschriebenen Aufsichtspflicht, also nur nach Beschaffenheit des jeweiligen concreten Falles, nicht aber mittels generalisierender Anordnungen aberkannt werden darf.

Demgemäß hat es auch von jeder Strafamtshandlung wegen Übertretungen der hinsichtlich ihres Vollzuges sistierten Vorschrift, insofern es sich nicht etwa um Übertretungen der erwähnten Ministerial-Verordnung handelt, abzukommen.

Gründe:

Nach der bezogenen Ministerial-Verordnung ist für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen das mit eben derselben Verordnung kundgemachte Regulativ maßgebend.

Durch die in diesem Regulativ enthaltene genaue Umschreibung der den Gewerbebehörden erster Instanz obliegenden Aufsichtspflicht erscheint mittelbar jede Kompetenz dieser Behörden zu generellen Anordnungen im Gegenstande ausgeschlossen.

Dies ergibt sich auch aus der in erwähntem Regulativ enthaltenen Schlussbemerkung, nach deren ganzer Fassung etwaige Änderungen des Regulativs als den beteiligten Ministerien vorbehalten erachtet werden müssen, also von den Gewerbebehörden erster Instanz gültig gewiß nicht verfügt werden können.

Der im Gasregulativ den Gewerbebehörden erster Instanz zugewiesene Wirkungsbereich hat in den durch das erwähnte Regulativ behandelten Angelegenheiten eine Erweiterung im Sinne eines Rechtes zur Erlassung genereller Vorschriften bisher nicht erfahren; insbesondere die Gewerbeordnung normiert ein solches Recht nicht. Die Kompetenz der politischen Behörden zu gewerbepolizeilichen Regelungen im Sinne des § 54, Abs. 2 dieses Gesetzes, bezieht sich nur auf die dort taxativ aufgezählten Gewerbe, kann daher gegenüber Gas-Installationsarbeiten nicht zur Anwendung kommen.

Daß Gasregulatoren überhaupt, daher auch die in Rede stehenden Gaspar-Apparate zu den durch das erwähnte Regulativ behandelten Einrichtungen gehören, wird in der sistierten Vorschrift selbst zugegeben und steht nach § 25 des mehrerwähnten Regulativs, wofelbst die Anwendung gefahrlos funktionierender Gasregulatoren ausdrücklich für wünschenswert erklärt wird, außer jedem Zweifel.

Wenn also seitens des Wiener Magistrates als politischer Behörde gleichwohl mit der Erlassung einer allgemeinen Vorschrift hinsichtlich dieser Sparapparate vorgegangen wurde, so hat derselbe eben dadurch seinen Wirkungsbereich überschritten und gegen § 54, Abs. 2 der Gewerbeordnung verstoßen.

Die beanspruchte Vorschrift stellt sich übrigens auch deshalb als Kompetenzüberschreitung dar, weil sie auch Verfügungen über nicht nach öffentlich rechtlichen Grundätzen zu beurteilende Fragen, so z. B. über die Frage trifft, wer die mit der Einbauung der Apparate verbundenen Kosten zu tragen hat.

Was den Inhalt der sistierten Vorschrift als solchen ohne Rücksicht auf die Kompetenzfrage anbelangt, so kann derselbe gleichfalls nicht als in jeder Beziehung gesetzlich erachtet werden.

So sind speciell die Punkte 4 und 7 dieser Vorschrift gesetzwidrig, weil sie einige Arbeiten, welche von den hiezu befugten Gewerbetreibenden über Bestellung liberaler Verträge werden, dürfen, den Organen der das Gas liefernden Unternehmung vorbehalten.

Ein solcher, von der Gewerbebehörde gemachter Vorbehalt widerspricht dem § 41 der Gewerbeordnung; er widerspricht auch den Einleitungsworten des kaiserlichen Patentes vom 20. December 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, nach welchen die Gewerbeordnung nicht allein die gleichmäßige Regelung, sondern auch die möglichste Erleichterung gewerblicher Betriebsamkeit bezweckt.

Gegen vorstehende Entscheidung, ist der binnen vier Wochen von dem der Zustellung folgenden Tage an gerechnet, bei der k. k. Statthalterei in Wien einzubringende Recurs an das k. k. Ministerium des Innern jedoch, da es sich um den im öffentlichen Interesse gelegenen, insbesondere wirtschaftlichen Schutz sowohl von Gewerbetreibenden als auch vieler anderer Interessenten vor ungesetzlichen Beanspruchungen und Erschwernissen handelt, ohne aufschiebende Wirkung zulässig.

II. Normativbestimmungen.**Magistrat:**

16.

(Die Verwendung von Facharbeitern in den städtischen Ämtern.)

Magistrats-Director Tschau hat unterm 28. September 1900, M.-D.-Z. 2112, nachstehenden Erlaß hinausgegeben:

Seitens der städtischen Buchhaltung wurde die Wahrnehmung gemacht, daß bei einigen magistratischen Bezirksämtern die Verwendung von Facharbeitern (Buchbinder etc.) im Amte in auffallender Weise überhand nimmt, so daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß dieselben während der bereits einmal bezahlten Arbeitszeit auch solche Arbeiten verrichten, welche von den betreffenden Contrahenten ohnedies als Handarbeit in Rechnung gestellt werden.

In einem speciellen Falle wurde sogar constatirt, daß ein solcher Arbeiter zur Besorgung einzelner den Amtsdienern zukommenden Dienstleistungen herangezogen wurde.

Kann schon eine zu weit gehende Verwendung von Bediensteten der städtischen Contrahenten im Amte nicht gebilligt werden, weil hiedurch der Gemeinde ganz ungerechtfertigte Kosten verursacht werden, so muß die Übertragung von anderen als Facharbeiten an die genannten Personen als gänzlich unstatthaft bezeichnet werden.

Ich finde mich daher bestimmt, Euer Wohlgebornen anzuweisen, die Verwendung von Facharbeitern im Amte auf das unumgänglich nothwendige Zeitmaß zu beschränken und die Übertragung von anderen als fachlichen Arbeiten an dieselben unter allen Umständen hintanzuhalten.

17.

(Interpellations-Beantwortungen — deren actenmäßige Verfassung durch den Magistrat.)

Präsidial-Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger ddo. 10. October 1900, Z. 11408 (M.-D.-Z. 2621):

In der Gemeinderaths-Sitzung vom 14. September 1900 habe ich einen Magistratsbericht über die Interpellation der Gem.-Räthe Scherer, Urban, Krikava und Genossen, betreffend den Niedergang des Lohnfuhrwerkes in Wien, verlesen, welcher der k. k. n.-ö. Statthalterei zu einer Berichtigung Anlaß gab.

In diesem Berichte hat nämlich der Magistrat der Meinung Ausdruck gegeben, daß die Vermehrung der concessionirten Lohnfuhrwerke lediglich durch die k. k. n.-ö. Statthalterei als Recursinstanz gegenüber den bezüglichen abweislichen Erledigungen des Magistrates erfolgte.

Demgegenüber hat die k. k. n.-ö. Statthalterei im Erlaß vom 26. September 1900, Z. 86542, Fälle angeführt, in welchen derartige Concessionen auch seitens des Magistrates verliehen wurden, und mich eingeladen, die bezügliche Stelle des Magistratsberichtes richtigzustellen.

Diesen Statthalterei-Erlaß, sowie die Rechtfertigung des Magistrates habe ich dem Gemeinderathe in der Sitzung vom 5. d. M. zur Kenntnis gebracht.

Um einem solchen unliebsamen Vorkommnisse für die Zukunft vorzubeugen, finde ich mich bestimmt, den Magistrat zu beauftragen, in Zukunft Interpellationen vollständig actengemäß zu beantworten, und wenn dies wegen der Kürze der Zeit nicht möglich sein sollte, mir über diesen Umstand zu berichten.

Der Magistrat wird dann den ausführlichen, die Sachlage erschöpfenden Bericht bis zu einem entsprechenden Termine vor der nächsten Gemeinderaths-Sitzung vorzulegen haben.

Ich erlaube Sie, Herr Magistrats-Director, ebethunlich die entsprechenden Weisungen an die Departements sowie an die Bezirksämter zu erlassen.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

18.

(Abänderung der Bestimmungen, betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweinepest [Schweinefeuche].)

I.

Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1900, mit welcher einige Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 81, betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweinefeuche), abgeändert werden (R.-G.-Bl. Nr. 154):

Auf Grund des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 1, 3 und 4 der kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 81, betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweinefeuche), werden außer Wirksamkeit gesetzt.

An deren Stelle haben folgende Bestimmungen in Kraft zu treten.

§ 1.

Zum Zwecke der möglichst raschen Tilgung der Schweinepest (Schweinefeuche) ist mit der Tödtung der an Schweinepest kranken, dann der der Schweinepest verdächtigen, endlich der ansteckungsverdächtigen, das heißt jener Schweine vorzugehen, welche innerhalb der letzten vierzig Tage vermöge der Unterbringung in nicht vollständig abgeordneten Stallungen, vermöge der Benützung gemeinsamer Weideplätze, auf dem Triebe oder bei dem Transporte auf Eisenbahnen, Schiffen oder Fuhrwerken mit pestkranken Schweinen in Berührung gestanden sind.

Wenn nach den in einzelnen Fällen obwaltenden Umständen eine weitere Verbreitung der Seuche nicht zu besorgen ist und insbesondere, wenn es sich um wertvolles Zuchtmaterial handelt, kann die politische Landesbehörde über Ansuchen des Besitzers oder über Antrag der Seuchen-Commission von der Tödtung ansteckungsverdächtiger Thiere unter der Bedingung absehen, daß dieselben durch vierzig Tage feuchensicher abgefordert und unter thierärztliche Beobachtung gestellt werden.

Rücksichtlich der Frage, ob ansteckungsverdächtige Thiere zu tödten oder unter Beobachtung zu stellen sind, findet gegen die Entscheidung der politischen Landesbehörde der Recurs an das Ministerium des Innern statt.

Bis zur Rechtskraft der Entscheidung darf mit der Tödtung der sofort unter Beobachtung gestellten Thiere nicht vorgegangen werden.

§ 3.

Für jene Schweine, welche nach der von amtswegen vorgenommenen Tödtung pestfrei befunden werden, wird eine Entschädigung aus dem Staatschatze geleistet.

Diese Entschädigung wird, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 5 und 6, bemessen:

- für Schlachtschweine (Schlachtweise Fett- und Fleischschweine) auf Grund des festgestellten Gewichtes der geschlachteten Thiere sammt anhaftenden Lungen und Herz, Zwerchfelle, Leber, Nieren und Nierenfette, dann dem Gefäßfette mit 95 Percent des per Kilogramm berechneten durchschnittlichen Marktpreises, der im vorangegangenen Monate in der Hauptstadt des betreffenden Landes für geschlachtete Schweine aller Qualitäten amtlich notiert war;
- für Nuttschweine auf Grund des im lebenden Zustande festgestellten Gewichtes nach Maßgabe eines Werttarifes, welcher von der politischen Landesbehörde nach geplogenen Einvernehmen mit der officiellen landwirtschaftlichen Corporation vierteljährlich, unter Berücksichtigung der Alters-, Rassen- und sonstigen preisbestimmenden Unterschiede per Kilogramm festzusetzen ist;
- für Zuchtschweine mit dem gemäß lit. b ermittelten Betrage unter Hinzurechnung eines Zuschlages von 25 Percent.

Die Classifizierung nach den obigen Kategorien (Schlacht-, Nutz- oder Zuchtschweine) erfolgt durch die Seuchen-Commission (§ 18 allgemeines Thierseuchengesetz). Bei der Unterscheidung zwischen Nutz- und Zuchtschweinen ist in der Regel an dem Grundsätze festzuhalten, daß alle nicht in die Kategorie der Schlachtschweine (Schlachtweise Fett- oder Fleischschweine, lit. a) fallenden, zur Zucht nicht mehr tauglichen Thiere, sowie Schnittlinge und nicht zur Zucht bestimmte Ferkel und Jungschweine unter Absatz b, Zuchteber, tragende oder säugende Zuchtschweine und solche junge Schweine, die nachweislich zur Zucht bestimmt sind, im Absatz c einzureihen sind.

§ 4.

Für jene Schweine, welche nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung von amtswegen getödtet und hiebei pestkrank befunden wurden, wird

vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 5 und 6, nach Maßgabe des Gewichtes dieser Schweine, und zwar in vollkommen ausgeweidetem Zustande, eine Vergütung aus dem Staatschatze im Betrage von 50 Percent des nach § 3 ermittelten Entschädigungsbetrages geleistet.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem achten Tage nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Die näheren Bestimmungen über deren Durchführung, insbesondere über die Behandlung der gemäß Artikel I, § 1, Absatz 2, unter thierärztliche Beobachtung gestellten ansteckungsverdächtigen Schweine und über die Bemessung der Entschädigungsbeträge gemäß Artikel I, § 3, werden im Verordnungswege erlassen.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung sind Meiner Minister des Innern, der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues betraut.

II.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 18. September 1900, enthaltend Durchführungsbestimmungen zur kaiserl. Verordnung vom 15. September 1900, R.-G.-Bl. Nr. 154, mit welcher einige Bestimmungen der kaiserl. Verordnung vom 2. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 81, betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweinefeuche), abgeändert werden (R.-G.-Bl. Nr. 155):

Zur Durchführung der kaiserl. Verordnung vom 15. September 1900, R.-G.-Bl. Nr. 154, mit welcher einige Bestimmungen der kaiserl. Verordnung vom 2. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 81, betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweinefeuche) abgeändert werden, wird auf Grund des Artikels II dieser kaiserl. Verordnung Nachstehendes verfügt.

Die unter ad §§ 1 und 2 und ad §§ 3, 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 6. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 82, werden außer Wirksamkeit gesetzt.

An deren Stelle haben folgende Bestimmungen in Kraft zu treten:

Ad Artikel I, § 1 der kaiserl. Verordnung vom 15. September 1900, R.-G.-Bl. Nr. 153, und ad 2 der kaiserl. Verordnung vom 2. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 81.

Die Schweinepest (Schweinefeuche) gehört zu jenen ansteckenden Thierkrankheiten, welche gemäß §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, zur Anzeige verpflichten.

Sobald über den Ausbruch oder Verdacht der Schweinepest die Anzeige an den Gemeinde-(Gutsgebiets-)Vorsteher erstattet wird, oder derselbe von dem Auftreten dieser Seuche oder von auf den Bestand derselben hindeutenden krankhaften Erscheinungen oder Todesfällen unter den Schweinen auf irgend eine Weise Kenntnis erlangt, hat derselbe unverzüglich die politische Bezirksbehörde unter Angabe der bekanntgewordenen Thatsachen hievon zu benachrichtigen, sofort die thunlichste Absonderung der noch gesunden von den bereits erkrankten Schweinen zu veranlassen, jeden Verkehr mit Schweinen aus oder nach dem betreffenden Gehöfte zu untersagen und somit die Stallperre zu verfügen.

Die bei der politischen Behörde erster Instanz einkommenden Anzeigen über den Bestand der Schweinepest (Schweinefeuche) oder über Krankheitserscheinungen, welche den Verdacht dieser Seuche begründen, sind sofort zu protokollieren und weiter zu behandeln.

Hat die politische Behörde erster Instanz über einen Fall der Schweinepest oder des Verdachtes dieser Seuche Kenntnis erlangt, so ist der Amtsthierarzt ohne Verzug an Ort und Stelle zur Erhebung zu entsenden. Auf diese Erhebungen finden die Bestimmungen des § 18 Thierseuchengesetz Anwendung.

Der Amtsthierarzt hat in Gemeinschaft mit dem Gemeindevorsteher (Seuchen-Commission) eingehende Erhebungen zu pflegen, und sobald aus dem protokollarisch festzustellenden Ausfagen der betreffenden Parteien ein Verdacht auf den Bestand der Schweinepest sich ergibt, noch vor dem Betreten der als verdächtig bezeichneten Stallungen (Standplätze oder Weiden) den Schweinebestand der einzelnen Wirtschaftsgehöfte der Ortschaft (des Gutsgebietes) und in großen geschlossenen Gemeinden des nach der Art des Wirtschaftsbetriebes zunächst gefährdeten Theiles derselben durch Begehung der einzelnen Schweinehallungen (Standplätze oder Weiden) rücksichtlich des feucheneubedenklichen Zustandes genau zu untersuchen und in ein besonders Viehstandsverzeichnis aufzunehmen.

Nach Vornahme dieser Erhebungen ist die genaueste Untersuchung der Schweine in den als feucheneubedächtig bezeichneten Gehöften (Standorten, Weideplätzen) unter Beobachtung der Vorsicht vorzunehmen, daß die als feucheneubedächtig oder verseucht bezeichneten Abtheilungen oder Stallungen zuletzt betreten werden.

Wenn sich bei einem Schweine Krankheitserscheinungen zeigen, welche auf den Bestand der Schweinepest (Schweinefeuche) schließen lassen, ist dasselbe gemäß Artikel I, § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1900 sofort zu tödten.

Zeigen sich solche Symptome gleichzeitig an mehreren Schweinen, so ist zunächst nur mit der Tödtung eines, und zwar desjenigen Thieres vorzugehen, welches die deutlichen Merkmale der Krankheit an sich trägt und sonach unter Berücksichtigung des am Cadaver constatirten Befundes zu beurtheilen, ob und wie weit noch andere Thiere desselben Bestandes als pestverdächtig im Sinne des Artikels I, § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1900 zu behandeln sind.

Wurde der Bestand der Schweinepest zweifellos festgestellt, so sind die pestkranken und pestverdächtigen Thiere nach Thunlichkeit sofort zu tödten. Dasselbe gilt in der Regel auch von den ansteckungsverdächtigen Thieren. Sofern jedoch die Seuchen-Commission mit Rücksicht auf die Verhältnisse des concreten Falles, insbesondere auf die Möglichkeit einer vollkommen seuchensicheren Unterbringung solcher Thiere, deren Tödtung aus Rücksichten des öffentlichen Interesses nicht für unbedingt nötig erachtet, oder sofern der Besitzer, welcher über die ihm nach Artikel I, § 1, Absatz 2 und 3 der kaiserlichen Verordnung zustehenden Rechte zu beschreiben ist, das Ansuchen stellt, daß von der Tödtung der ansteckungsverdächtigen Thiere abgesehen werde, sind die letzteren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der politischen Landesbehörde, beziehungsweise des Ministeriums des Innern sofort in möglichst seuchensicherer Weise von dem Verkehr mit anderen Schweinen abzusondern und mit unverwundbaren Kennzeichen (Vorfußschnitt, Kerben der Ohren oder Tätowierung) zu versehen.

Zu derselben Weise ist auch dann vorzugehen, wenn pestkranken oder pestverdächtige Schweine, oder wenn aus anderen, als den oben angegebenen Gründen ansteckungsverdächtige Thiere am Tage der Constatierung der Seuche nicht mehr getödtet werden können.

Die pestkrank befundenen, geschlachteten, sowie die an der Pest verendeten Schweine sind nach dem behördlich genehmigten oder von der Seuchen-Commission speciell ausgemittelten Aasplätze zu überführen, nach beendeter Section und genauer Beschreibung der Sectionsergebnisse über jedes einzelne verendete oder dort getödtete Schwein, sowie der Feststellung des Gewichtes derselben im Sinne des Artikels I, § 3, vorschriftsmäßig zu vernichten.

Die Seuchen-Commission darf den Aasplatz erst nach beendeter Verscharrung aller Cadaver verlassen.

Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Fortgang der Verscharrung durch Gendarmerie oder ein beideses Gemeindeorgan überwacht werden kann.

In Gemeinden, in welchen ein behördlich genehmigter Kasillbesenector oder ein thermomischer Apparat im Betriebe ist, dürfen derlei Cadaver durch diese Apparate verarbeitet werden und haben demgemäß auch die nach den obigen Bestimmungen am Aasplätze durchzuführenden Amtshandlungen in dieser Betriebsanlage stattzufinden.

Sofern es sich um ansteckungsverdächtige Thiere handelt, hat die Commission sofort zu erheben, ob und unter welchen Bedingungen nach den örtlichen Verhältnissen diese Thiere während der vollen Dauer der gesetzlichen Beobachtungsfrist in der Weise seuchensicher untergebracht werden können, daß die Gefahr einer Übertragung der Seuche auf andere Schweine bestände ausgeschlossen erscheint.

Bei Beurtheilung der Frage, ob bestimmte Thiere als „ansteckungsverdächtig“ im Sinne der im Artikel I, § 1, enthaltenen Definition zu betrachten sind, ist auf den Umstand Bedacht zu nehmen, ob bei dem an den getödteten Schweinen festgestellten Stadium des Krankheitsprocesses, beziehungsweise mit Rücksicht auf die an den Cadavern constatirten pathologischen Veränderungen für die mit diesen Schweinen in Berührung gestandenen Thiere innerhalb der letzten vierzig Tage die Gefahr einer Infection bestand.

Der Umstand, daß der Besitzer über die ihm zustehenden Rechte befehrt wurde, dessen allfälliges Ansuchen um Umgangnahme von der Tödtung, das Gutachten der Commission über Zulässigkeit einer thierärztlichen Beobachtung der ansteckungsverdächtigen Thiere, sowie das Ergebnis der Erhebungen über deren seuchensichere Unterbringung sind im Commissions-Protokolle zu verzeichnen.

Hat der Besitzer um Umgangnahme von der Tödtung ansteckungsverdächtiger Thiere angeführt, oder hat die Commission aus Gründen des öffentlichen Interesses die Tödtung solcher Thiere nicht für geboten erachtet, so sind die Acten unverzüglich unter motivierter Antragstellung der politischen Landesbehörde vorzulegen, welche ihre Entscheidung mit größtmöglicher Beschleunigung zu fällen hat. Bei Stellung dieses Antrages ist unter voller Wahrung der veterinärpolizeilichen Rücksichten insbesondere auf die Erhaltung wertvollen Zuchtmaterials Bedacht zu nehmen. (Artikel I, § 1, Absatz 2.)

Bis zur Rechtskraft der Entscheidung bleiben in Ansehung der seuchensicheren Unterbringung ansteckungsverdächtiger Thiere die von der Seuchen-Commission oder später von der politischen Behörde erster oder zweiter Instanz getroffenen Anordnungen in Kraft, und sind dieselben von den Parteien strengstens zu beobachten.

Die in Artikel I, § 1, Absatz 2 der kaiserlichen Verordnung vorgesehene vierzig tägige Frist ist stets von dem Tage an zu berechnen, an welchem erwiesenermaßen die noch gefunden von jeder mittelbaren oder unmittelbaren Berührung mit den pestkranken und pestverdächtigen Thieren abgesondert worden sind.

Während der vollen Dauer dieser Frist müssen die unter Beobachtung gestellten und nach den obigen Vorschriften gekennzeichneten Thiere in vollständig abgesonderten Stallungen derart consignirt gehalten werden, daß jede mittelbare oder unmittelbare Berührung mit anderen Schweinen unbedingt ausgeschlossen erscheint. Insbesondere ist der Besitzer gehalten, die wegen Ansteckungsverdacht consignirten Thiere nur durch solche Personen besorgen zu lassen, welche mit anderen Schweinebeständen in keinerlei Berührung kommen.

Die Feststellung der sonstigen Bedingungen einer möglichst seuchensicheren Absonderung, namentlich in Bezug auf die Fütterung, die Behandlung der Abfallstoffe, Stren u. s. w. bleibt fallweise der Seuchen-Commission, beziehungsweise den politischen Behörden überlassen.

Die einzelnen, gemäß diesen Vorschriften unter Beobachtung gestellten Thiere sind in einem dem Commissions-Protokolle anzuschließenden Verzeichnisse unter Angabe des Alters, der Farbe und allfälliger Merkmale zu verzeichnen.

Während der Dauer der Beobachtung darf der Bestand der consignirten Thiere in der Regel keine Veränderung erleiden; demgemäß dürfen weder neue Schweine hinzukommen, noch — ohne bezirksbehördliche Bewilligung — einzelne der consignirten Thiere, sei es im lebenden oder todtten Zustande entfernt werden. Die von der politischen Behörde erster Instanz bewilligte Schlachtung von gemäß Artikel I, § 1, Absatz 2, unter Beobachtung gestellten Thieren hat unter Aufsicht des Amtsthierarztes zu erfolgen. Die Bewertung der so getödteten Thiere bleibt dem Besitzer überlassen.

Vorkommende Fälle der Erkrankung oder des Verendens hat die Partei dem Gemeindevorsteher binnen 24 Stunden, und dieser der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde unverzüglich im kürzesten Wege anzuzeigen.

Im allgemeinen gelten hinsichtlich der Constatierung der Schweinepest und des Pestverdacht bei den unter Beobachtung lebenden Beständen dieselben Vorschriften, wie für die Fälle des ersten Auftretens der Seuche.

Vor Ablauf der vierzehntägigen Beobachtungsfrist müssen die wegen Ansteckungsgefahr consignirten Schweinebestände durch den Amtsthierarzt einer Beschau unterzogen werden, nach deren befriedigendem Ergebnisse die Thiere durch die politische Behörde erster Instanz dem freien Verkehre zu übergeben sind.

Wenn ansteckungsverdächtige Thiere in Ermangelung eines Besuches des Besitzers um Umgangnahme von der Tödtung über Verfügung der Seuchen-Commission oder sonst über rechtskräftiges behördliches Erkenntnis in das Tilgungsverfahren einbezogen werden müssen, sind dieselben in Gegenwart der Seuchen-Commission der Schlachtung zu unterziehen und zu diesem Behufe in jene Gemeinden, in welchen ein öffentliches Schlachthaus besteht, nach demselben zu überführen.

Im Commissions-Protokolle sind alle jene Momente genau darzustellen, welche für die Beurtheilung des Anspruches auf die Entschädigung maßgebend sein können.

Die Seuchen-Commission hat für die bestmögliche Verwertung der getödteten Schweine zu sorgen.

Ist die Verwertung nur einzelner auch nach der Schlachtung vollkommen gesund und zum Consum zulässig befundener Schweine in der versuchten Gemeinde (Gutsgebiet) selbst möglich, so ist dieselbe im Wege der öffentlichen Versteigerung, eventuell auch des freien Verkaufes durchzuführen.

Ist jedoch in der versuchten Gemeinde die Verwertung geschlachteter Schweine mit Schwierigkeiten verbunden, so können die Schweine entweder im lebenden Zustande nach Orten, in welchen Schlachthäuser bestehen, die mit einem eigenen Schienenstrange mit der Eisenbahn verbunden sind, oder im geschlachteten Zustande nach vollständigem Erkalten nach geeigneten Consumorten und Uebernahmestellen mittels der Eisenbahn verfrachtet werden, wenn die nächste Station in wenigen Stunden erreicht werden kann und der Transport keine großen Kosten verursacht.

Die Abtransportierung der ansteckungsverdächtigen Schweine im lebenden Zustande zur nächsten Eisenbahnstation darf nur unter polizeilicher Überwachung mittels Wagen stattfinden. Die zum Transporte solcher Schweine bestimmten Eisenbahnwaggons sind mit der Aufschrift „seuchverdächtige Thiere“ zu bezeichnen.

Bei der Verfrachtung lebender Schweine ist das Certificat nach dem unten stehenden Formulare A dieser Verordnung, bei der Verwendung geschlachteter Schweine nach Formular A der Ministerial-Verordnung vom 6. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 82, anzustellen und der Sendung beizugeben.

Die vorstehenden Bestimmungen über den Transport lebender Schweine haben auch auf solche Fälle Anwendung zu finden, in welchen die politische Behörde erster Instanz die Entfernung lebender Thiere aus gemäß Artikel I, § 1, Absatz 2 unter Beobachtung gestellten Schweinebeständen, bewilligt.

Der Erlös für die verwertbaren Thiere und die verwertbaren Theile von geschlachteten Thieren ist von der Seuchen-Commission im Wege der betreffenden politischen Behörde erster Instanz in der vorschriftsmäßigen Weise unter Beispruch eines von derselben vidierten Gegenseines an das zuständige k. k. Steueramt sofort abzuführen.

Wurden lebende oder geschlachtete Schweine oder verwertbare Theile derselben behufs besserer Verwertung nach einem anderen politischen Bezirke verendet, so hat das dort mit der Verwertung betraute Organ den erzielten Erlös an die von der Seuchen-Commission zu benennende politische Bezirksbehörde sofort abzuführen.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch auf jene Fälle sinngemäße Anwendung zu finden, in welchen der Bestand der Schweinepest unter Triebherden oder unter Transporten von Schweinen auf Eisenbahnen, Schiffen oder Fuhrwerken festgestellt worden ist.

Ad Artikel I, §§ 3 und 4 der kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1900, R.-G.-Bl. Nr. 154, und ad § 5 der kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 81.

In Absicht auf die zu leistende Entschädigung ist für die Classificierung der von amtswegen getödteten und hiebei als pestfrei befundenen Thiere der Umstand maßgebend, ob dieselben im Augenblicke der Tödtung als schlachtreif anzusehen sind oder nicht.

Als schlachtreif (Fett- und Fleischschweine) sind diejenigen Thiere zu classificieren, deren weitere Belassung im Stalle nach den Grundsätzen eines rationellen Wirtschaftsbetriebes, abgesehen von allfälligen Schwantungen des

Marktpreises, vermöge des Standes ihrer Entwicklung dem Besitzer keinerlei Aussicht auf eine künftige Werterhöhung bietet.

Solche Thiere werden nach Artikel I, § 3, lit. a entschädigt.

Behufs Bemessung dieser Entschädigung ist der während des letzten Monats in der Landeshauptstadt für das Kilogramm Fleisch von todt (Weidner-) Schweinen erzielte Durchschnittspreis zu ermitteln und von der politischen Landesbehörde innerhalb der ersten fünf Tage eines jeden Monats im Amtsblatte zu veröffentlichen.

Als nicht schlachtreif (Nuschkweine) sind diejenigen Thiere zu classificieren, deren von amtswegen vorzunehmende Tödtung nach den Grundsätzen eines rationellen Wirtschaftsbetriebes insofern als eine vorzeitige anzusehen ist, als die weitere Befassung dieser Thiere im Stalle, abgesehen von allfälligen Schwankungen des Marktpreises, vermöge des Standes ihrer Entwicklung dem Besitzer begründete Aussicht auf eine künftige Werterhöhung bietet.

Solche Thiere werden nach Artikel I, § 3, lit. b entschädigt.

Behufs Bemessung dieser Entschädigung ist der während des letzten Quartals auf den wichtigsten Märkten des Landes für Nuschkweine der verschiedenen Alters-, Rassen- und sonstigen maßgebenden Kategorien per Kilogramm des lebenden Gewichtes erzielte Durchschnittspreis zu ermitteln.

Auf Grund dieses Durchschnittspreises hat die politische Landesbehörde nach gepflogenen Einvernehmen mit der officiellen landwirtschaftlichen Corporation (Landesculturrath, Landwirtschafts-Gesellschaft etc.) einen Wert-Tarif unter Berücksichtigung der Alters-, Rassen- und sonstigen preisbestimmenden Unterschiede festzustellen, wobei insbesondere zu beachten ist, daß in der relativ höheren Bemessung der Nuschkweine gegenüber den Schlachtschweinen, speciell jener Gewinnengang zum Ausdruck zu kommen hat, welchen der Besitzer infolge der im Sinne der obigen Bestimmung vorzeitigen Tödtung der Thiere erleidet.

Der so festgestellte Wert-Tarif ist von der politischen Landesbehörde das erste Mal spätestens drei Wochen nach Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung, in der Folge aber innerhalb der ersten zehn Tage eines jeden Quartales im Amtsblatte zu veröffentlichen.

Auf Grund dieses Tarifes und des im lebenden Zustande ermittelten Gewichtes der von amtswegen zu tödtenden Thiere ist in den einzelnen Fällen die für Nuschkweine zu leistende Entschädigung festzusetzen.

Steht in einer Gemeinde eine zur Abwägung von Kleinvieh im lebenden Zustande geeignete Waage zur Verfügung, so sind die zur Tödtung bestimmten Nuschkweine frühestens sechs Stunden nach der letzten Fütterung und Tränkung von der Seuchen-Commission (§ 18 allgemeines Thierseuchengesetz) einzeln der Abwägung zu unterziehen.

Steht eine solche Waage nicht zur Verfügung, so sind die zur Tilgung bestimmten Schweine vor der Abwägung zu schlachten, wobei jedoch das abfließende Blut aufzufangen ist. In solchen Fällen hat die Abwägung unmittelbar nach der Schlachtung (also noch vor der Abbrühung des Cadavers) zu erfolgen, wobei das Gewicht des Cadavers mit Hinzurechnung desjenigen des abgeflossenen Blutes als das der Entschädigung zugrunde zu legende lebende Gewicht anzusehen ist.

Sollte sich bei der Eröffnung des geschlachteten Thieres eine beträchtliche Überfütterung desselben ergeben, so ist der entsprechende Gewichtsabschlag festzustellen und die Thatsache im Commissions-Protokolle zu vermerken.

Die vorstehenden, für die Bewertung der von amtswegen zu tödtenden Nuschkweine geltenden Grundsätze finden auch auf die gemäß Artikel I, § 3, letzter Absatz, als Zuchtweine zu classificierenden Thiere (Artikel I, § 3, lit. e), jedoch mit dem Unterschiede Anwendung, daß hier die Entschädigung unter Hinzurechnung eines 25procentigen Zuschlages zu dem nach eben diesen Grundsätzen ermittelten Werte des getödteten Thieres bemessen wird.

Die von amtswegen getödteten und hiebei pestkrank befundenen Thiere (Artikel I, § 4) sind nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen, ebenso wie die gesund befundenen, nach den Kategorien: Schlachtschweine, Nuschkweine und Zuchtweine zu classificieren. Unter den in der kaiserlichen Verordnung normierten Voraussetzungen beträgt die für solche Thiere zu leistende Entschädigung 50 Percent des nach obigen Bestimmungen ermittelten Wertes.

Die Seuchen-Commission hat in allen solchen Fällen eingehend zu erheben, ob keine der in den §§ 5 und 6 der kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899 angeführten Voraussetzungen gegeben erscheint.

Wenn unter den obwaltenden Umständen ein diesfälliger Verdacht begründet ist, hat die politische Behörde den Fall eingehend zu untersuchen und ist dem Besitzer die von der Seuchen-Commission bewertete Entschädigung erst dann zuzuerkennen, wenn nach dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen jeder Verdacht gründlich behoben erscheint.

Zu den Fällen des § 5 hat die Seuchen-Commission für eine möglichst günstige Verwertung der getödteten Thiere Sorge zu tragen.

* * *

Die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 6. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 82, ad §§ 7, 8 und 9 der kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 81, sowie die dieser Ministerial-Verordnung angeschlossenen Beilagen werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Die vorstehenden Anordnungen treten gleichzeitig mit der kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1900, R.-G.-Bl. Nr. 154, in Kraft.

Formular A.

Gemeinde..... Land.....
Politischer Bezirk.....

Certificat

für die im nachstehenden näher bezeichneten..... Schweine, welche wegen des Verdachtes der Ansteckung durch Schweinepest von der Seuchen-Commission zur sofortigen Schlachtung im Schlachthause der Gemeinde..... und deshalb zum Transporte dorthin mittels der Eisenbahn unter veterinär-polizeilicher Aufsicht bestimmt sind.

Name, Wohnort und Hausnummer des Viehführers:.....

Beschreibung der Thiere:

Obige Thiere wurden beim Abtransport amtsthierärztlich untersucht und vollkommen gesund befunden.

am..... 19.....

Die Seuchen-Commission:

.....
k. k. Bezirks-Thierarzt.

.....
Gemeindevorsteher.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1900 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 149. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 3. September 1900, betreffend die Zulassung von Frauen zu den medicinischen Studien und zum Doctorate der gesammten Heilkunde.*)

Nr. 150. Verordnung des Ministerpräsidenten als Leiters des Ministeriums des Innern, sowie des Ministers für Cultus und Unterricht vom 3. September 1900, betreffend die Zulassung von Frauen zum pharmaceutischen Berufe.*)

Nr. 151. Verordnung des Justizministeriums vom 5. September 1900, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Prusinowitz zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Holeschau in Mähren.

Nr. 152. Concessionsurkunde vom 8. September 1900, für die Localbahn Friedland—Reichsgrenze nächst Heinersdorf.

Nr. 153. Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1900, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung, beziehungsweise Abwehr des Nothstandes.

Nr. 154. Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1900, mit welcher einige Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 71, betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweinefenne), abgeändert werden.*)

Nr. 155. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 18. September 1900, enthaltend die Durchführungsbestimmungen zur kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1900, R.-G.-Bl. Nr. 154, mit welcher einige Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 81, betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweinefenne), abgeändert werden.*)

Nr. 156. Verordnung des Finanzministeriums vom 14. September 1900, betreffend die unmittelbar zu entrichtenden Gebühren der Filialen und Agentien von Versicherungs- und Versorgungsanstalten mit Rücksicht auf das durch die kaiserliche Verordnung vom 29. December 1899, R.-G.-Bl. Nr. 268, genehmigte Übereinkommen mit Ungarn.

Nr. 157. Rundmachung des Finanzministeriums vom 15. September 1900, betreffend die Anfassung der hauptzollamtlichen Exportur in der Großmarkthalle (für Hallenartikel) in Wien.*)

Nr. 158. Staatsvertrag vom 21. Juni 1899 zwischen Oesterreich-Ungarn und Preußen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, welche sich aus der Anwendung der für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, beziehungsweise für das Königreich Preußen geltenden Steuergesetze ergeben könnten.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 159. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen, des Handels und der Eisenbahnen vom 25. August 1900, betreffend die Einbeziehung des k. k. Hauptzollamtes Dzierży unter die im Anhang zu der Verordnung vom 15. Juli 1882, R.-G.-Bl. Nr. 107, bezeichneten, zur Pflanzenabfertigung ermächtigten Zollämter.

Nr. 160. Verordnung des Justizministeriums vom 14. September 1900, womit das Gesetz vom 1. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 43, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen in Einzelhaft, im Zellengefängnisse des Kreisgerichtes und Bezirksgerichtes in Wadowice vom 1. Jänner 1901 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

Nr. 161. Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. September 1900, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe in Cattaro zur Austrittsbehandlung von Zucker.

Nr. 162. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. September 1900, betreffend die Übertragung der Geschäfte des Stempelzeichenaufdruckes vom Hauptzollamte in Bozen an das Hauptzollamt in Innsbruck.

Nr. 163. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 27. September 1900, betreffend die Ausdehnung des Verbotes der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Egypten vom 7. Mai 1900, R.-G.-Bl. Nr. 81, auf Glasgow in Schottland.

Nr. 164. Verordnung des Justizministeriums vom 20. September 1900, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Klutschau zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Trebitzsch in Mähren.

Nr. 165. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 20. September 1900, über die Gehältern der Diener der Gerichte bei denjenigen Dienstreisen und Dienstgängen, die nicht unter die Bestimmungen der Verordnung vom 22. August 1899, R.-G.-Bl. Nr. 162, fallen.

Nr. 166. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 1. October 1900, betreffend die Nichtannahme von Reichsgoldmünzen zu 5 Mark bei Zollzahlungen.

Nr. 167. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 17. August 1900, womit im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium der Anweisung c) der Beilage 19 der mit der Ministerial-Verordnung vom 27. Juli 1895, R.-G.-Bl. Nr. 119, erlassenen Vollzugsvorschriften zum Einquartierungsgeetze vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, und zu dem Geetze vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100, abgeändert wird.

Nr. 168. Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. September 1900, betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirktes zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Mährisch-Odrau mit Ausnahme der Stadt Mährisch-Odrau sammt Püvoz, sowie die hiedurch bedingten Änderungen hinsichtlich der Schätzungsbezirkte Stadt Mährisch-Odrau sammt Püvoz, Ortsgemeinde Wittowitz mit den Gemeinden Elgoth, Groß-Prabowa, Klein-Prabowa, Neudorf und Zabřeh und politischer Bezirk Mistek.

Nr. 169. Verordnung des Justizministeriums vom 29. September 1900, womit die Vorschriften der vom 1. September 1900 an geltenden rumänischen Civilproceßordnung über die Execution aus ausländischen Urtheilen und das Maß der durch diese Bestimmungen verbürgten Gegenseitigkeit bekanntgemacht werden.

Nr. 170. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. September 1900, betreffend die zur Abstempelung von Spielkarten und zur Verzollung von Spielkarten in der Einfuhr aus dem Auslande ermächtigten Ämtern.

Nr. 171. Verordnung des Handelsministeriums vom 4. October 1900, betreffend die Abänderung des § 13 der Verordnung vom 7. October 1887 über die Herstellung und Benützung von Telephonanlagen im Anschlusse an den Staats-Telegraphen.

Nr. 172. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 4. October 1900, betreffend das Verbot des Hausrathhandels im Gemeindegebiete von Rożnan.

Nr. 173. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 13. October 1900, betreffend die Aufhebung des mit der Ministerial-Verordnung vom 9. Juni 1900, R.-G.-Bl. Nr. 94, erlassenen Ein- und Durchfuhrverbotes gegenüber Smyrna und dem Vilajet Aidin in Kleinasien.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 52. Gesetz vom 9. August 1900, betreffend die Vereinigung des Vermögens der Catastralgemeinden Markt-, Aigen- und Wieden-Gannersdorf zu einem einheitlichen Vermögen der Ortsgemeinde Gannersdorf.

Nr. 53. Gesetz vom 19. August 1900, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Donaugrabens von oberhalb Radersdorf bis zur Ausmündung in die Donau.

Nr. 54. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 29. August 1900, Z. 78037, betreffend die der Gemeinde Waidmannsfeld erteilte Bewilligung zur Einhebung einer 126procentigen Umlage auf die directen Steuern des Jahres 1900.

Nr. 55. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 28. August 1900, Z. 70116, betreffend die Ramhaftmachung jener Ländestellen der niederösterreichischen Donaustrecke, an welchen die Aichung von hölzernen Ruderschiffen gegen Ertrag der Aichtagen vorgenommen wird.

Nr. 56. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 14. September 1900, Z. 5634/Pr., betreffend die Wahlorte für die in Niederösterreich stattfindenden Reichsrathswahlen in der Wählerklasse der Landgemeinden und in den aus Gerichtsbezirken bestehenden Wahlbezirken der allgemeinen Wählerklasse.

Nr. 57. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 17. September 1900, Z. 83511, betreffend die Erweiterung des Wirkungsbereiches der niederösterreichischen Landesanstalt für Rindviehversicherung durch Errichtung einer besonderen Abtheilung für Pferdeversicherung und die geänderten Satzungen dieser nunmehr den Namen „Niederösterreichische Landes-Viehversicherungsanstalt“ führenden Anstalt.

Nr. 58. Kundmachung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 11. September 1900, betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern im IV. Quartale 1900.

Nr. 59. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 26. September 1900, Z. 85702, betreffend die auf Grund der Beschlüsse des niederösterreichischen Landtages vom 4. Mai 1900 geänderten Satzungen der niederösterreichischen Landes-Brand- und Lebensversicherungsanstalt, der niederösterreichischen Landes-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt und der niederösterreichischen Landes-Fagelversicherungsanstalt mit dem Sitze in Wien.

Nr. 60. Gesetz vom 14. September 1900 (wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns), betreffend die Regelung des Dienstlohnens der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten an öffentlichen Volks- und Bürgerichulen Niederösterreichs mit Ausnahme der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 61. Verordnung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 5. September 1900, Z. 58135, betreffend die Errichtung des Verzehrungssteuerlinienamtes Großmarkthalle in Wien.

Nr. 62. Kundmachung des k. k. n.-ö. Landes-schulrathes vom 8. October 1900, Z. 12060/L.-S.-R., mit welcher das in der Sitzung des Landtages des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns vom 27. April 1900 beschlossene Normale für die Altersunterstützung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten an öffentlichen Volks- und Bürgerichulen Niederösterreichs mit Ausnahme der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, verkautbart wird.